Allgemeine Nutzungsbedingungen (ANB) der Wissenschaftsstadt Darmstadt für die Überlassung von städtischen Schulräumen und Sporteinrichtungen zu außerschulischen Zwecken

1. Vorrang des Schulbetriebs

1.1. Die Benutzung der Schulräume und der Sporteinrichtungen darf den ordnungsgemäßen Schulbetrieb nicht beeinträchtigen.

1.2. Schulische Veranstaltungen haben stets Vorrang vor außerschulischen Nutzungen.

2. Allgemeine Pflichten der Nutzer

2.1. Nutzer, Besucher und Veranstalter sind verpflichtet, die Schulräume, die Sporteinrichtungen sowie die Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln und Ordnung und Sauberkeit zu wahren.

2.2. Die Verantwortlichen haben auf sparsamen Energie- und Wasserverbrauch zu achten. Es sind nur die erforderlichen Lichtquellen zu benutzen. Nach Verlassen der Räume haben die Verantwortlichen dafür zu sorgen, dass die Türen, Fenster, Lichtkuppeln u. ä. verschlossen werden und die Energiequellen, Duschen und Wasserhähne ordnungsgemäß abgestellt sind.

2.3. Die Nutzer oder Veranstalter haben bei Sportveranstaltungen dafür zu sorgen, dass ständig genügend Personen anwesend sind, die aufgrund ihrer Ausbildung „Erste Hilfe“ leisten können.

2.4. Bei Überlassung dürfen nur die im Nutzungsvertrag bezeichneten Räume nebst Inventar und die dazu gehörenden Nebenräume (z. B. Toiletten, Umkleideräume usw.) sowie die unmittelbar zu diesen Räumen führenden Wege benutzt werden.

2.5. Bei der Überlassung von Fachräumen darf das Inventar, das dem Fachunterricht dient (z. B. Experimentiertische, Klaviere oder Flügel, Schreibmaschinen, Nähmaschinen, Kücheneinrichtungen und Werkzeuge etc.), nur benutzt werden, wenn dies ausdrücklich in der Nutzungserlaubnis vermerkt ist.

2.6. Während der Nutzungszeit entstehende Schäden am Gebäude oder an der Einrichtung sind unverzüglich der Schulleitung bzw. dem Hausmeister/Hallenwart <u>und</u> dem Schulamt/Sportamt zu melden.

2.7. Vor der Benutzung von Geräten ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Schadhafte Gegenstände dürfen nicht benutzt werden. Nach der Benutzung sind die Gegenstände an den vorgesehenen Standort zurückzustellen. Für vom Nutzer, seinen Teilnehmern, Beauftragten oder Besuchern schuldhaft beschädigte oder nicht abgelieferte Geräte und Gegenstände ist Ersatz zu leisten.

2.8. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf dem Schul- und Sportgelände ist nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen zulässig. Fahrräder dürfen auf dem Schul- und Sportgelände nur an den vorhandenen Fahrradständern abgestellt werden.

2.9. Bei Training, Kursen und Veranstaltungen muss eine verantwortliche Leitung anwesend sein. Sie ist für die reibungslose Durchführung verantwortlich. Die verantwortliche Leitung hat jeweils als Erste die Halle zu betreten und sie nach Überprüfung als Letzte wieder zu verlassen.

2.10. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

2.11. Eine Untervermietung der überlassenen Räumlichkeiten ist unzulässig.

2.12. In den Schulgebäuden, Sporteinrichtungen und auf dem gesamten Schul- und Sportgelände sind das Rauchen und der Konsum von alkoholischen Getränken untersagt.

2.13. Ausnahmen vom Verbot des Alkoholkonsums können bei Veranstaltungen durch das Schulamt/Sportamt auf Antrag zugelassen werden. Der Veranstalter ist verpflichtet, seine Veranstaltung rechtzeitig dem Bürger- und Ordnungsamt anzuzeigen und die erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

2.14. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugendlichen, die Versammlungsstättenrichtlinien sowie die brandschutztechnischen und ordnungsrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

2.15. Werden die Räumlichkeiten bis um 22:00 Uhr genutzt, ist sicherzustellen, dass die Umkleideräume bis 22:15 Uhr und das städtische Gelände bis spätestens 22:20 Uhr von den Nutzungsberechtigten verlassen sind. Erfolgt die Nutzung an einem Sonn- oder Feiertag, ist sicherzustellen, dass die Nutzungsberechtigten das städtische Gelände bis spätestens 20:20 Uhr verlassen haben.

3. Besondere Pflichten der Nutzer von Sporteinrichtungen

3.1. Für die Sporteinrichtung überlassene Schlüssel oder Transponder sind sicher aufzubewahren. Nach endgültiger Rückgabe einer Nutzungszeit sind die überlassenen Schlüssel bzw. Transponder der Schule (Schulleitung oder Hausmeister/Hallenwart) zurückzugeben. Eine Rückzahlung der Schlüsselentgelte erfolgt nicht.

3.2. Vereine und sonstige Nutzer sind verpflichtet, die Turn- und Sporthallen und ggf. Krafträume und die Geräte vor Gebrauch auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit durch ihre Übungs- und Veranstaltungsleiter prüfen zu lassen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Einrichtungen nicht benutzt werden.

3.3. Überlassen werden nur sog. Großsportgeräte. Kleinsportgeräte, z. B. Bälle, sind von den Nutzern selbst mitzubringen. Die Nutzung der Großsportgeräte erfolgt nach Absprache mit dem Hausmeister bzw. Hallenwart.

3.4. Eigene Großgeräte der Nutzer dürfen nur mit Zustimmung des Schulamtes/Sportamtes aufgestellt und benutzt werden. Eine erteilte Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden. Auf Verlangen des Schulamtes/Sportamtes sind die Geräte unverzüglich zu entfernen.

3.5. Die Halle darf nur mit absatz- und stollenlosen Turnschuhen mit abriebfester Sohle betreten werden. Turnschuhe, die als Straßenschuhe benutzt werden, sind für die Turn- und Sporthallen nicht zulässig.

3.6. Die Zuschauer dürfen nur die Tribüne, die besonders bezeichneten Plätze sowie die Sanitäranlagen benutzen.

3.7. Fußballspiele sind nur nach schriftlicher Zustimmung des Schulamtes/Sportamtes und nur bei Verwendung von Softbällen gestattet.

3.8. Die Umkleide- bzw. Waschräume sind nach ihrer Nutzung besenrein zu hinterlassen.

4. Besondere Regelungen für Veranstaltungen

4.1. Die Nutzer sind für einen geordneten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich; sie haben für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen. Die für den Ordnungsdienst eingeteilten Personen müssen für jedermann als Ordner erkennbar sein.

4.2. Die Nutzer haben für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies bei der Ausübung einer bestimmten Sportart vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird.

4.3. Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau in der Turn- und Sporthalle (Geräte, Hinweise, Markierungen usw.) obliegt den Nutzern. Veränderungen an bestehenden Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des Schulamtes/Sportamtes.

4.4. Der Verkauf von Speisen und Getränken in Turn- und Sporthallen ist ebenso wie Werbung nur mit schriftlicher Zustimmung des Schulamtes/Sportamtes gestattet.

5. Hausrecht

5.1. Von diesen Richtlinien wird das dem jeweiligen Schulleiter/der jeweiligen Schulleiterin zustehende Hausrecht nicht berührt. Schulleiter/in, Hausmeister, Beauftragte des Schulamtes und des Eigenbetriebs Immobilienmanagement Darmstadt haben jederzeit Zutritt zu allen Räumen; ihre Anordnungen sind zu befolgen.

6. Haftung

6.1. Auf das Vertragsverhältnis sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, soweit in diesen Allgemeinen Nutzungsbedingungen nicht anderes geregelt ist.

6.2. Die Stadt sowie ihre Bediensteten übernehmen im Zusammenhang mit der außerschulischen Nutzung keinerlei Haftung für bei den Nutzern, ihren Teilnehmern, Besuchern oder sonstigen mit ihnen in Verbindung stehenden Dritten entstehende Personen- und Sachschäden; insbesondere haftet die Stadt nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden. Die Nutzung der Räumlichkeiten, der Einrichtungen sowie das Betreten des Schul- und Sportgeländes erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr. Es obliegt den Nutzern, für einen evtl. erforderlichen Versicherungsschutz selbst zu sorgen.

6.3. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf von der Stadt zu vertretende Verletzungen ihrer Verkehrssicherungspflicht, sofern die Stadt sie nicht aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten hat.

6.4. Die Nutzer haben dafür zu sorgen, dass Unbefugten kein Einlass in die Schul- und Sporteinrichtungen gewährt wird. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht haften sie für die durch Unbefugte verursachten Schäden.

6.5. Die Nutzer haften gegenüber der Stadt für alle Schäden am und im Gebäude oder auf dem Schul- und Sportgelände, sowie für Schäden an Einrichtungen, die sie, ihre Beauftragten oder Besucher ihrer Veranstaltungen zu vertreten haben; sie sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe nachzuweisen.

Ferner haben die Nutzer für alle Schäden und Folgeschäden einzustehen, die der Stadt dadurch entstehen, dass sie ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen.

6.6. Die Nutzer sind verpflichtet, die Stadt von etwaigen Ansprüchen freizustellen, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung der Schulräume und Sporteinrichtungen und

Geräte mittelbar oder unmittelbar gegen die Stadt geltend machen. Ausgenommen sind Ansprüche aus Schäden, die die Stadt aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten zu vertreten hat.

7. Finanzielle Regelungen

7.1. Die Nutzer haben selbst für alle evtl. für ihre Veranstaltung anfallenden Abgaben, wie beispielsweise Gebühren der GEMA, Vergnügungssteuer etc. Sorge zu tragen. Sie stellen die Stadt in Bezug hierauf von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

7.2. Für die Benutzung von Schulräumen und Sporteinrichtungen haben die Nutzer ein Entgelt nach Maßgabe der Individualvereinbarung zu zahlen.

7.3. Die gesamte Summe des Entgeltes ergibt sich aus dem zwischen den Nutzern und der Stadt geschlossenen Nutzungsvertrag. Über das zu zahlende Entgelt erhalten die Nutzer nach Ende des Nutzungszeitraums eine Rechnung des Schulamtes/Sportamtes. Der Rechnungsbetrag ist vier Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

7.4. Mit dem Nutzungsentgelt sind die Kosten für Beleuchtung, Heizung, Lüftung, Wasser, Reinigung und evtl. entstehende Personalkosten abgegolten.

7.5. Als Sonderleistungen werden in Rechnung gestellt:

- eine wegen starker Verschmutzung der genutzten Räume einschließlich der Sanitärräume notwendige zusätzliche Reinigung
- eine besondere Beheizung der Räume auf Wunsch der Veranstalter

Die Stadt kann hierzu die Hinterlegung einer entsprechenden Kaution verlangen.

8. Kündigung

8.1 Die Parteien sind berechtigt, die Nutzungsverträge mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende zu kündigen.

8.2 Aus wichtigem Grund kann der Nutzungsvertrag außerordentlich fristlos gekündigt werden.

Als wichtiger Grund gelten zum Beispiel unter anderem:

- schulische Veranstaltungen
- Verstoß gegen diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen (ANB)
- wenn die Nutzung zu einem anderen als dem vereinbarten Zweck erfolgt
- unregelmäßiger oder unzureichender Besuch (in der Regel bei Sporthallen bzw. Hallenteilen mind. 10 Personen)
- wenn zu befürchten ist, dass die Veranstaltung nicht ohne Störung verläuft, von einer Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder einer Schädigung des Ansehen der Stadt ist insbesondere auszugehen bei Veranstaltungen mit rassistischem, homophoben, fremdenfeindlichen, demokratiefeindlichen, entwürdigendem, gewaltverherrlichendem, menschenverachtendem oder sexistischem Hintergrund

8.3 Der Vertrag kann von den Nutzern nur als Ganzes gekündigt werden, Kündigungen von einzelnen Nutzungsstunden durch die Nutzer sind nicht möglich.

Das Absagen oder Nichtwahrnehmen einzelner Nutzungstermine durch die Nutzer führt nicht zum Wegfall des entsprechenden Nutzungsentgelts.